

**Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf  
Vom 26.07.2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Erhebung**

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

**§ 2  
Höhe**

- (1) Die Höhe des Studienbeitrages beträgt 370 € je Semester.
- (2) Im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (sog. ITKompaktkurs) beträgt der Studienbeitrag 500 € je Semester.
- (3) Für Studierende, die ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung mögliches Teilzeitstudium absolvieren, werden ermäßigte Studienbeiträge fällig.
- (4) Die Studienbeiträge reduzieren sich entsprechend dem Verhältnis des Teilzeit- zum Vollzeitstudium.
- (5) Im Falle einer Doppelimmatrikulation beträgt der Studienbeitrag 500 € je Semester.
- (6) Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherrat paritätisch.

**§ 3  
Pflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist jeder ordnungsgemäß immatrikulierte Studierende, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit § 6 dieser Satzung genannten Fälle.
- (2) Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von den Studierenden nachzuweisen.
- (3) Eine Beitragspflicht besteht demnach unter anderem nicht für Semester in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind sowie für Semester, in

- denen überwiegend oder ausschließlich ein für das Studienziel erforderliches praktisches Studiensemester absolviert wird.
- (4) Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt.
  - (5) Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

#### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).
- (2) Bei der Immatrikulation ist die Zahlung des Beitrages bis spätestens zu Beginn des Semesters in einer Summe zu leisten. Bei der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Semesters zu leisten. Auf Art. 46 Nr. 5 (Immatrikulationshindernisse) und Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG (Exmatrikulation) wird hingewiesen.
- (3) Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.
- (4) Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gem. Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
  - a. Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15. Dezember, für das Sommersemester bis zum 15. Juni
  - b. Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 1. Oktober, für das Sommersemester bis zum 1. April.Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.
- (5) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.

#### **§ 5 Folgen der Nichtzahlung**

- (1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).
- (2) Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit:
1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist,
  2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist,
  3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden,
  4. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind,
  5. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Regelungen über die Gewährung von Studienbeitragsdarlehen eine unzumutbare Härte darstellt. Dies sind insbesondere:  
Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.
- Ausschließliche finanzielle Gründe werden nicht anerkannt.
- (2) Auf Antrag können außerdem befreit werden
1. Studierende die sämtliche Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht haben und die Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit eingereicht haben, für das auf die letzte Prüfungsleistung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.
  2. Studierende, die ein Semester überwiegend oder ausschließlich an einer ausländischen Hochschule studieren und an der ausländischen Hochschule Studienbeiträge zahlen. Zum Nachweis ist eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule vorzulegen.
  3. Studierende, die ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln (z.B. DAAD) erhalten.
  4. Studierende, die an dieser Hochschule mindestens ein Semester als gewählte Mitglieder Aufgaben der studentischen Vertretung in

Hochschulgremien (studentischer Konvent, Fakultätsrat, Senat) wahrnehmen, für diese Zeit.

Ausschließliche finanzielle Gründe werden nicht anerkannt.

- (3) Die Hochschule kann zur Glaubhaftmachung von Tatsachen, die eine Befreiung begründen die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung nach Maßgabe des Art. 27 BayVwVfG verlangen.
- (4) Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 15. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 31. Dezember (für das Wintersemester) bzw. 15. Juni (für das Sommersemester) berücksichtigt. Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (6) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.
- (7) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

## **§ 7 Verwendung**

- (1) Das im Körperschaftshaushalt vereinnahmte Beitragsaufkommen wird der Hochschule Deggendorf als staatlicher Einrichtung zur Verfügung gestellt. Nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG wird es zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet.
- (2) Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung abgezogen.
- (3) Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mitteln zunächst Mittel für das Sprachenzentrum für eine Stelle der Wertigkeit E13 (max. 50.000 € zuzüglich tariflicher oder gesetzlicher Anpassungen) und sodann in der Regel 25 % für zentrale Maßnahmen (z.B. Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen) sowie ein Bonus-Programm für besonders gute Studierende verwendet. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherrat paritätisch.
- (4) Die nach Anwendung der Abs. 1 bis 3 verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten verteilt:
  1. zuerst das Beitragsaufkommen, das vom Regelsatz abweicht, an die Fakultäten, die die jeweiligen Studiengänge verantworten,
  2. der Rest nach den Kopfteilen der jeweils im Semester studierenden Mitglieder (amtl. Statistik).
- (5) Über die fakultätsinterne Verwendung entscheiden der Dekan bzw. die Dekanin und der Studiendekan bzw. die Studiendekanin gemeinsam mit den beiden Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat paritätisch.

- (6) Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.
- (7) Die Hochschulleitung legt dem Studentischen Konvent regelmäßig bis zum 15.05. für das voraus gegangene Wintersemester und bis zum 15.11. für das voraus gegangene Sommersemester Rechnung über die Mittelverwendung.

## **§ 8 In-Kraft- Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Studienbeitragssatzung der Hochschule Deggendorf vom 19. Februar 2010 in der Fassung vom 23. Juli 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzungen vom 27. Juni 2011, vom 29. November 2011 und vom 11. April 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 11.07.2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 26.07.2012.

Prof. Dr. Peter Sperber  
Präsident

Die Satzung wurde am 26.07.2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.07.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.07.2012.